



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 43/2022 vom 19.08.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Der Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise 40-Syke und 41-Diepholz	
Bekanntmachung.....	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
C Bekanntmachungen anderer Stellen.....	3
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	3
Beschleunigte Zusammenlegung WV Sulinger Land - Verfahrensnummer: 2793 -	
Az.: Kli – HA - Vorläufige Besitzeinweisung.....	3

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Der Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise 40-Syke und 41-Diepholz

Bekanntmachung

Nach § 22 Abs. 10 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in der Fassung vom 30.05.2002 (Nds. GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 32 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, gebe ich bekannt, dass der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Landtagswahlkreise 40-Syke und 41-Diepholz in seiner Sitzung am 12.08.2022 die nachstehend aufgeführten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022 in den Wahlkreisen 40-Syke und 41-Diepholz zugelassen hat:

Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnort	Partei
-----	------	------------------	-------------	------------	---------	--------

Bewerber/innen im Wahlkreis 40

1	True, Dennis	IT-Projektmanager	1988	Delmenhorst	Stuhr	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Meyer, Volker	Landtagsabgeordneter	1968	Twistringen	Bassum	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
3	Biyıklı-Wiesemann, Tuğba	Pädagogin, Kitaleiterin	1986	Adapazari, TR	Weyhe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Dr. Genthe, Marco	Rechtsanwalt	1967	Bremen	Weyhe	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Iloff, Andreas-Dieter	Hufschmied	1966	Wuppertal	Kirchdorf	Alternative für Deutschland (AfD)
6	Abelmann, Jürgen	Rentner	1958	Kiel	Syke	DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Bewerber/innen im Wahlkreis 41

1	Wall, Wiebke	Sozialversicherungsfachangestellte	1967	Hamburg	Sulingen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Scharrelmann, Marcel	Landtagsabgeordneter	1982	Vechta	Diepholz	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
3	Heidemann, Thomas	Steuerberater, vereidigter Buchprüfer	1964	Bad Harzburg	Drebber	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Hannker, Heike	Unternehmerin	1978	Melle	Hüde	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Muhle, Alfons	Rentner	1957	Visbek	Diepholz	Alternative für Deutschland (AfD)
6	Barth, Michael	Lehrer	1975	Bassum	Hassel (Weser)	DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Diepholz, den 19.08.2022
Der Kreiswahlleiter
In Vertretung
Tammen

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

Sulingen, 17.08.2022

Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen
Tel.: 04271-801132

Beschleunigte Zusammenlegung WV Sulinger Land

- Verfahrensnummer: 2793

- Az.: Kli – HA

- Vorläufige Besitzeinweisung

In der Beschleunigten Zusammenlegung WV Sulinger Land wird gemäß §§ 65 Abs. 2 und 101 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) zum

01.10.2022 - 0.00 Uhr

die **vorläufige Besitzeinweisung** angeordnet.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand ist die jeweilige Verhandlungsniederschrift maßgebend. Sie wurde sowohl den alten als auch den neuen Besitzern (Beteiligten) bekanntgegeben. Darüber hinaus wurde den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung hat für die Beteiligten folgende Wirkung:

1. Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke spätestens zu den in der Verhandlungsniederschrift festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen.
2. Gemäß § 66 FlurbG gehen mit diesem Zeitpunkt der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.
3. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Zusammenlegungsplanes (§§ 92 Abs. 2, 100 S.1 i.V.m. §§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325), angeordnet.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die vorläufige Einweisung der Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gem. § 92 Abs. 2 i.V.m. § 65 FlurbG sind gegeben. Denn die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung ist erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung der Grundstücke in den künftigen Grenzen schon jetzt zu ermöglichen. Die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung soll den Beteiligten im eigenen Interesse schon so früh wie möglich zugutekommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Die Rechte der einzelnen Beteiligten bleiben durch die Möglichkeit, gegen den Zusammenlegungsplan Widerspruch einzulegen, gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der oben genannten Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntgabe.

Beim Niedersächsischen Obergericht -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage
(Klimmek)

(L.S.)